

# RS Vwgh 1990/11/20 90/14/0122

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.1990

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag  
32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

BAO §14 Abs1;  
EStG 1972 §24 Abs1;  
UStG 1972 §4 Abs7;  
VwRallg;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1991, 428;

## Rechtssatz

Nach stRsp des VwGH hat die Übereignung eines Unternehmens iSd§ 14 Abs 1 BAO nur zur Voraussetzung, daß jene Wirtschaftsgüter übertragen und übernommen werden, die die wesentliche Grundlage des Unternehmens bilden und den Erwerber in die Lage versetzen, das Unternehmen fortzusetzen.

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990140122.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

02.01.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>